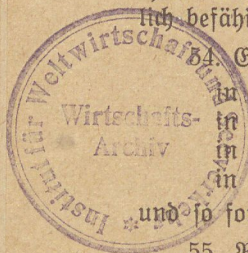


53. Bei der Aufnahme von Lehrlingen sollen die Arbeitgeber sich durch Prüfung und ärztliche Bescheinigung davon überzeugen, daß die Lehrlinge in körperlicher Beziehung und ihrer Vorbildung nach zur Erlernung des Berufes auch wirklich befähigt sind.



54. Es dürfen gehalten werden:

in Betrieben bis 3 Gehilfen . . .	2 Lehrlinge
in Betrieben bis 6 Gehilfen . . .	3 Lehrlinge
in Betrieben bis 10 Gehilfen . . .	4 Lehrlinge
in Betrieben bis 15 Gehilfen . . .	5 Lehrlinge

und so fort, für je 10 weitere Gehilfen ein Lehrling mehr.

55. Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

56. Die Lehrzeit beträgt 3, höchstens $3\frac{1}{2}$ Jahre. Laufende Lehrverträge werden von dieser Bestimmung jedoch nicht berührt.

57. Den Lehrlingen sind Ferien zu gewähren.

58. Simgemäß gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages auch für Lehrlinge. Die Zeit des gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuchs ist für Lehrlinge als Arbeitszeit zu betrachten, sofern dieselbe in die Arbeitszeit fällt.

Auf die der Handwerkskammer unterstehenden Buchbindereien finden die Bestimmungen der Ziffern 52—58 keine Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XIII. Ortsklassen.

59. Es sind sechs Ortsklassen gebildet. Für die Zuteilung der einzelnen Orte in die Ortsklassen gilt das Ortsklassenverzeichnis.

XIV. Tarifamt, Tariffchiedsgerichte und Tarifausschuß.

60. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag erfolgt durch die fachlichen Schiedsgerichte bzw. andere örtliche oder bezirksweise vereinbarungsgemäß errichtete Schiedsgerichte oder das Haupttarifamt entsprechend den